



Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betreiben einer ortsveränderlichen Schießstätte nach § 27 Abs. 1 Satz 1 Waffengesetz (WaffG)

- wegen erstmaliger Inbetriebnahme
- wegen wesentliche Änderung der Beschaffenheit
- wegen wesentliche Änderung der Art der Benutzung

Hinweis:

Neben der Erlaubnis nach § 27 WaffG ist auch eine Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt zu beantragen.

I. Angaben zur Person:

Familienname:	
Geburtsname:	
Vorname/n:	
Geburtsdatum, -ort:	
Staatsangehörigkeit:	
Anschrift:	
Telefon-Nr.:	

Angaben (Bezeichnung und Dauer) von vorhandenen bzw. früheren körperlichen und geistigen Mängeln (z. B. Gehörlosigkeit, Lähmungen, Anfallsleiden, Hirnverletzungen, Amputationen, schwere Herz- und Kreislauferkrankungen, Geistesschwäche, Alkohol- Arzneimittel- und/oder Betäubungsmittelmisbrauch bzw. –abhängigkeit)

es liegen keine vor;

liegen folgende vor:

II. Angaben zur ortsveränderlichen Schießstätte:

1. Art der zu errichtenden ortsveränderlichen Schießstätte.

2. Mit welchen Waffen soll geschossen werden.

3. Anzahl der Schützenstände: _____

4. Ist die Schießstätte bereits durch einen Schießstättensachverständigen abgenommen worden.

nein

ja (Legen Sie bitte das Gutachten/die Prüfbescheinigung der Landesgewerbeanstalt Bayern/LGA bei)

5. Zur Haftpflichtversicherung werden folgende Angaben gemacht (Nachweis darüber bitte beifügen).

Versicherungsnehmer	bei	am	Laufzeit	Deckungssumme ¹⁾

für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen; Mindestversicherungssumme 1.000.000,00 € - pauschal für Personen- und Sachschäden

6. Zur Unfallversicherung werden folgende Angaben gemacht (Nachweis darüber bitte beifügen).

Versicherungsnehmer	bei	am	Laufzeit	Deckungssumme ¹⁾

für aus dem Betrieb der Schießstätte resultierende Schädigungen von bei der Organisation des Schießbetriebs mitwirkenden Mindestversicherungssumme 1.000.000,00 € - pauschal für Personen- und Sachschäden.

Die vorgeschriebene Unfallversicherung gilt für Schausteller mit der Darlegung der berufsgenossenschaftlichen Mitgliedschaft des Betreibers und seiner Beschäftigten als nachgewiesen.

Es ist bekannt, dass die Aufnahme und Beendigung des Schießstättenbetriebs der örtlich zuständigen Behörde (Behörde, in deren Bezirk die Schießstätte aufgestellt werden soll; § 49 Abs. 3 b WaffG) zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen ist (§ 27 Abs. 1 Satz 6 WaffG). Daneben ist bekannt, dass bei Kindern der Betreiber sicherzustellen hat, dass die verantwortliche Aufsichtsperson in jedem Fall nur einen Schützen bedient (§ 27 Abs. 6 Satz 2 WaffG).

Ort, Datum

Unterschrift



Beiblatt zum Datenschutz

Ihre persönlichen Daten werden nach § 43 WaffG und Nr. 23 der Bek. d. StMI vom 28.08.1980 (MABl. S. 526) vom Landratsamt Erlangen-Höchstadt, Nägelsbachstr. 1, 91052 Erlangen, als Verantwortlichen erhoben, geprüft und entsprechend der gesetzlichen Speicherfristen gespeichert. Zur weiteren Überprüfung werden diese Daten an das Bundeszentralregister, Polizeiregister (Land- und Bund), Zollkriminalamt, Verfassungsschutzamt, Zentrales staatsanwaltschaftliches Verfahrensregister, gemeindliches Einwohnermeldeamt, an andere Waffenrechtsbehörden, ans Nationale Waffenregister (NWR) und alle, die darauf Zugriff haben, weitergegeben.

Nach der europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht, Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Verarbeitung durch das Landratsamt Erlangen-Höchstadt durch eine entsprechende Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt. Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO). Sollten Sie von Ihren oben genannten Rechten Gebrauch machen, prüft das Landratsamt Erlangen-Höchstadt, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.erlangen-hoechstadt.de/verwaltung/datenschutz/>. Bei weiteren Fragen zum Datenschutz, können Sie sich an unsere Datenschutzbeauftragten unter datenschutz@erlangen-hoechstadt.de oder Telefon: 09131 803-1000 wenden. Für etwaige Beschwerden können Sie sich auch den Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz wenden.